

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ALLGEMEINES

Andere AGB erkennen wir auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht an. Auf Nebenabreden vor oder bei Vertragsabschluß kann sich der Kunde nur bei unverzüglicher schriftlicher Bestätigung berufen. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie nur dem Käufer bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind.

Maßgebend für von uns angenommene Aufträge sind allein unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Andere Bedingungen, insbesondere vorgedruckte Einkaufsbedingungen, haben nur Geltung, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

Mit Ausnahme des Abschlusses eines von beiden Parteien unterzeichneten Einzelvertrages gilt die Bestellung erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist; bis dahin ist unser Angebot unverbindlich.

Bestellungen gegenüber unserem Außendienst und gegenüber unseren Vertretern sind erst dann verbindlich, wenn diese unsererseits angenommen sind. Preis- und/oder Rabattänderungen für Bestellungen gegenüber unserem Außendienst und unseren Vertretern zwischen Auftragserteilung und Auftragsbestätigung bleiben vorbehalten.

EXPORTKONTROLLKLAUSEL FÜR VERKAUFSVERTRÄGE (NO-RUSSIA-KLAUSEL)

Der Empfänger hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einschließlich etwaiger Embargos, Sanktionen oder sonstigen Beschränkungen des Warenverkehrs einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe unserer an ihn gelieferten Waren an Dritte die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu beachten.

Der Empfänger wird vor Weitergabe der von uns gelieferten Waren an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

- er nicht durch eine solche Weitergabe an Dritte gegen ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen – auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote – verstößt;
- solche Waren nicht weiter nach Russland exportiert bzw. wiederausgeführt werden und auch Exporte zur Verwendung auf russischem Territorium unterbunden werden.
- solche Waren nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaig erforderliche Genehmigungen liegen vor;
- die Regelungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden

UMFANG DER LIEFERPFLICHT

Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Veränderungen oder Verbesserungen unserer Erzeugnisse bleiben vorbehalten. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

Das Eigentums- und Urheberrecht an allen Unterlagen behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor. Ohne schriftliches Einverständnis des Verkäufers dürfen Angebote und die dazugehörenden Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Zeichnungen, Muster etc. sind auf Verlangen zurückzugeben.

Der Käufer haftet dafür, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Käufer gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Ausführung Schutzrechte Dritter verletzt werden. Werden wir deswegen von Dritten in Anspruch genommen, ist der Käufer uns gegenüber schadensersatzpflichtig. Er hat uns auch die zur Abwehr von diesbezüglichen Ansprüchen gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

LIEFERZEITEN, VERZUG

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung der bei Vertragsabschluß noch offenen technischen Fragen und Eingang der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Höhere Gewalt und

andere nicht von uns zu vertretende Umstände, wie Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Rohstoff- und Betriebsmittelmangel und verzögerte Belieferung oder Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, sowie vom Käufer geforderte zusätzliche oder geänderte Leistungen verlängern die Lieferzeit entsprechend und befreien uns bei dadurch bedingter Unmöglichkeit von der Lieferpflicht. Eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe gilt unter diesen Umständen ebenfalls als nicht wirksam. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Teillieferungen sind zulässig.

Wird auf Wunsch des Käufers der Versand oder die Zustellung gegenüber dem abgemachten Liefertermin verzögert, so wird, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Käufer berechnet.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Käufers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

Wir haften nur für durch uns oder unsere Geschäftsführer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Verspätungsschäden. Die Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß von uns voraussehbaren Schaden begrenzt.

Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Nichtlieferung/Leistung sind ausgeschlossen. Der Käufer kann lediglich nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

GEFAHRÜBERGANG

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Von der Übergabe an, gebühren dem Käufer die Nutzung und er trägt die Lasten der Sache. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn die Ware in Abstimmung mit dem Verkäufer vom Käufer zurückgesandt wird.

Transportversicherung ist gedeckt bis Fracht- oder Poststation des Empfängers innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, falls nicht anders angegeben. Verzögert sich der Versand aus nicht von uns zu vertretenden Umständen, so geht bereits vom Tage der Anzeige der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Preise werden in EUR angegeben, wenn nicht ausdrücklich eine andere Währung angegeben ist. Die Preise verstehen sich im Inland stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung und Transport.

Der Mindestbestellwert beträgt € 60,00 netto Warenwert. Zahlung innerhalb 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto. Scheck und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen, Wechsel vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit. Erfolgt die Zahlung durch Scheck oder Wechsel, so gilt diese erst dann als geleistet, wenn deren Einlösung erfolgt ist. Kosten für den Einzug, Diskontspesen, Zinsen sowie alle Nebenkosten gehen zu Lasten des Käufers. Bei Überschreiten der Zahlungsfristen oder bei Stundung sind wir berechtigt, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf, aus dem noch ausstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Befindet sich der Käufer mit der Bezahlung älterer Rechnungen oder der Abnahme bestimmter Gegenstände in Verzug, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuliefern. Skontokürzungen - soweit sie vereinbart sind -, sind dann unzulässig, wenn der Käufer mit der Zahlung anderer Rechnungen über das gewährte Zahlungsziel hinaus im Rückstand ist.

Bei Abgabe unseres Angebots haben wir unserer Kalkulation den Stand der Preise und Löhne in der Bundesrepublik Deutschland zugrunde gelegt. Ändern sich während der Fertigungszeit des Liefergegenstandes die Materialpreise, die Lohntarife oder die Fracht- und Versicherungssätze um mehr als 2%, kann jeder der beiden Vertragspartner verlangen, dass der Preis des Liefergegenstandes diesen Änderungen angepasst wird. Die Zahlungsbedingungen für Exportaufträge laufen entweder auf Lieferung gegen unwiderrufliches Akkreditiv, Kasse gegen Dokumente, Nachnahme oder Vorauskasse nach unserer Wahl.

Wird ein Auftrag auf Wunsch des Käufers an dessen Auftraggeber berechnet, so übernimmt der Käufer ausdrücklich die Haftung für die Realisierung unserer Forderung.

Werden nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, die uns zu schwer-wiegenden Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden Anlass geben, so sind wir berechtigt, alle offenstehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und vom Kunden Barzahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Leistet der Kunde diesem Verlangen nicht Folge, können wir unter Berechnung der von uns gemachten Aufwendungen vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

EIGENTUMSVORBEHALT

Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Tilgung aller Forderungen, die uns aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehen.

Der Käufer darf den noch uns gehörenden Liefergegenstand weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen und fremde Ansprüche bestmöglichst abzuwehren.

Die Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist nur im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges zulässig. Wir behalten uns jedoch vor, bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers und der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen die Erlaubnis zum Weiterverkauf der Vorbehaltsware zu widerrufen. Der Käufer tritt hiermit die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer zustehenden Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab. Er hat, sobald er im Verzug ist, die Abtretungen seinen Schuldnern bekannt zu geben und uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere uns die Auftrags- und Rechnungsunterlagen auszuhändigen und den Abnehmer und die Höhe seines Anspruches mitzuteilen.

Im Falle des Weiterverkaufs unserer Lieferungen ist der Käufer im Übrigen verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt auch seinem Abnehmer aufzuerlegen, indem er ihm unseren Eigentumsvorbehalt offen legt. Erlischt unser Eigentumsvorbehalt durch gutgläubigen Erwerb und leistet der Dritte an den Käufer, so tritt dieser Erlös an die Stelle der Vorbehaltsware.

Erlischt unser Eigentumsvorbehalt durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, tritt an die Stelle der Vorbehaltsware die hierdurch entstehende neue Sache oder verhältnismäßiges Miteigentum an dieser neuen Sache.

Die uns durch die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung unseres vorbehaltenen Eigentums entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, sind wir berechtigt, den Liefer-Gegenstand auf Kosten des Käufers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Käufer diese Versicherung nicht nachweislich selbst abgeschlossen hat.

Sofern der Käufer unsere Forderungen nach Fälligkeit nicht erfüllt oder auch schon vor Fälligkeit eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer eintritt, sind wir berechtigt, die uns gehörende Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen, ohne dadurch eine verbotene Eigenmacht zu begehen. Der Käufer stimmt insoweit einer Inbesitznahme der Ware zu. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

AUFRECHNUNG, ZURÜCKBEHALTUNG

Wegen etwaiger Gegenansprüche - auch aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - darf der Kunde seine Leistungen weder verweigern oder zurückhalten noch mit Gegen-Ansprüchen aufrechnen, es sei denn, dass diese Gegenansprüche nicht von uns bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

GEWÄHRLEISTUNG

Wir haften entsprechend den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes gegenüber dem Käufer für etwaige Mängel der von uns gelieferten Erzeugnisse sowie darüber hinaus nur für gegenüber dem Besteller ausdrücklich und schriftlich gegebene Eigenschaftszusicherungen. Angaben in Werbeschriften und Bedienungsanleitungen oder Bezugnahme auf industrielle Normen begründen keine Eigenschaftszusicherungen oder Übernahme besonderer Instandspflichten. Benötigt der Käufer die Ware für besondere über den üblichen Einsatzbereich hinausgehende Zwecke, so muss er ihre spezielle Geeignetheit für diese - auch hinsichtlich der Produktsicherheit - und ihre Übereinstimmung mit allen einschlägigen technischen, gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften vor ihrem Einsatz überprüfen. Unsere Haftung für - durch eine solche ordnungsgemäße Prüfung - vermeidbare Schäden oder für Eignung und Zulässigkeit vom Käufer vorgeschriebene Werkstoffe und Konstruktionen ist ausgeschlossen.

Bei Entwicklungsaufträgen haften wir - nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen - für den Entwicklungserfolg nur, wenn wir diesen ausdrücklich schriftlich zugesichert haben.

Der Käufer hat die Lieferung unverzüglich nach Eingang zu untersuchen und Mängel sowie sonstige Unstimmigkeiten innerhalb von 14 Tagen per Einschreiben uns anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ware als genehmigt. Die Haftung für nicht offensichtliche Mängel bleibt hiervon unberührt.

Bei Transportschäden ist sofort der Spediteur zu verständigen und eine Tatbestandsaufnahme zu veranlassen.

Für festgestellte Mängel der Lieferung haften wir im nachfolgend dargestellten Umfang lediglich, wenn die vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen eingehalten wurden, der Käufer nicht Änderungen und Instandsetzungsarbeiten eigenmächtig veranlasst hat und wenn uns gegenüber ein auftretender Mangel unverzüglich schriftlich geltend gemacht wird.

Unsere Vertretungen gegenüber geltend gemachte Gewährleistungs-Ansprüche gelten erst mit Zugang der schriftlichen Anzeige des Käufers bei uns als erhoben. Für Verschulden unserer Vertretungen bei der Übermittlung haften wir nicht.

Bei Fertigung nach Zeichnung des Käufers haften wir nur für die zeichnungsgemäße Ausführung.

Wird uns die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann eine Mängelhaftung nur dann geltend gemacht werden, wenn das Erzeugnis dem allgemeinen Stand der Technik nicht entspricht. Der Käufer trägt hierfür die Beweislast.

Sämtliche auf Mängeln beruhenden Ansprüche verjähren in 12 Monaten nach schriftlicher Anzeige der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes oder falls eine solche nicht erfolgt, nach Absendung der Lieferung.

Unsere Gewährleistung erstreckt sich nach unserer Wahl lediglich auf die Nachbesserung oder Neulieferung der mangelhaften Teile (ersetzte Teile werden unser Eigentum). Dasselbe gilt für das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften. Für den Fall des Fehlschlagens der Nachbesserung bleibt es dem Käufer vorbehalten, Wandlung oder Minderung zu erklären. Sofern sich eine Beanstandung als unberechtigt herausstellt, hat uns der Käufer unsere Aufwendungen zu ersetzen.

Etwaige Transport-/Reisekosten im Zusammenhang mit der Nachbesserung werden von uns nur getragen, wenn die Ware nach der Auslieferung nicht an einen anderen Ort als den Sitz des Kunden verbracht worden ist oder wenn das Verbringen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache entspricht. Das gleiche gilt hinsichtlich der zur Ermöglichung der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen (z.B. für den Ein- und Ausbau anderer Teile).

Zur Nachbesserung und zur Neulieferung sind wir solange nicht verpflichtet, als der Käufer mit der Kaufpreiszahlung im Rückstand ist.

Weitergehende Ansprüche des Käufers mit Ausnahme von solchen nach dem Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus positiver Vertragsverletzung, die unmittelbar oder mittelbar auf Mängel oder bestimmten Eigenschaften der Ware beruhen. Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung unserer vertraglichen oder vorvertraglichen Verpflichtungen bleiben unberührt; sie verjähren in 6 Monaten vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an. Die Haftung ist auf die bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schäden beschränkt, es sei denn, dass nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes etwas anderes gilt.

ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

Erfüllungsort für sämtliche aus dem Verträge sich ergebende Verpflichtungen ist der Sitz unseres Werkes.

Gerichtsstand, ist das für den Sitz des Werkes zuständige Gericht, soweit der Besteller Volkaufmann ist oder der Besteller nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für das gerichtliche Mahnverfahren.

Grundlage dieser Vereinbarung ist ausschließlich Deutsches Recht, die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze (EKG) ist ausgeschlossen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der Käufer darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen.

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Für Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler behalten wir uns Richtigstellung und Nachbelastung vor.